



# Bundesverwaltungsgericht

[Bundesverwaltungsgericht](#)

21.03.2015

[Startseite](#) > [Entscheidungen](#) > [Verwandte Dokumente](#)

---

## Verwandte Dokumente zu Aktenzeichen BVerwG 8 C 18.10

Werden zu dem gewählten Aktenzeichen keine Entscheidungen, Pressemitteilungen oder Termine angezeigt, liegen diese nicht in der Online-Datenbank vor.

Entscheidungen mit Datum vor dem 1. Januar 2002 werden derzeit noch nicht im Internet vorgehalten, lassen sich jedoch beim Bundesverwaltungsgericht bestellen.

## Entscheidungen

[BVerwG 8 C 18.10 - Urteil](#)

23.11.2011



[Bestellen](#)



[PDF-Download](#)

Abwicklungsanordnung; Anlegerschutz; Bankgeschäft; Einlagengeschäft; Erlaubnispflicht; Ermessen; Ermessensausübung; Gesetzeszweck; Integrität des Finanzmarktes; Regelungszweck; Rückzahlung; Schutzzweck; Vertragsaufhebung; Verzicht.

Entscheidung eingestellt am: 15.05.2013

[weiter zur Entscheidung](#) mit Leitsatz

## Termine

[BVerwG 8 C 18.10 \(VGH Kassel VGH 6 A 2643/08; VG Frankfurt am Main VG 1 E 968/07\)](#)

23.11.2011

10:00 Uhr

H. - RA Werner Naujoks, Nürnberg - ./ . Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Der Kläger wendet sich gegen einen Bescheid, mit dem ihm die Beklagte u.a. die unverzügliche Abwicklung von ohne Erlaubnis abgeschlossenen Einlagengeschäften durch vollständige Rückzahlung der angenommenen Gelder aufgegeben hat. Er hatte in den Jahren 2001 bis 2005 von mehreren Personen Gelder i.H.v. insgesamt gut 1 Mio. € angenommen, die nach einer jeweils individuell vereinbarten Anlagedauer mit einer ebenfalls individuell vereinbarten Rendite rückzahlbar sein sollten. Als die Beklagte den Kläger zu diesem Sachverhalt anhörte, schloss er mit den Anlegern gleichlautende „Vertragsaufhebungen“, mit denen die Vertragsverhältnisse übereinstimmend als Anlage in Standardwerten bezeichnet und das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet wurde. Der Kläger zahlte den Anlegern jeweils 38 % der eingebrachten Kapitalanlage bar aus. Damit sollten alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Verwaltungsvertrag abgegolten und erledigt sein.

Die Klage gegen den Bescheid blieb vor dem Verwaltungsgericht erfolglos. Das Berufungsgericht gab der Klage statt, weil der Kläger zwar unerlaubt das Einlagengeschäft betrieben habe, die Beklagte bei der erforderlichen Ermessensentscheidung aber nicht die zivilrechtliche Rechtsposition, die der Kläger aus den Aufhebungsverträgen erworben habe, berücksichtigt habe. Dagegen wendet sich die Revision der Beklagten.

---

Diese Seite ist Teil des Webangebotes des Bundesverwaltungsgerichts, © 2015. Alle Rechte vorbehalten.